



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION ENERGIE

Direktion C – Erneuerbare Energien, Forschung und Innovation, Energieeffizienz
Direktor (m.d.W.d.G.b.)

Brüssel, den **10 NOV. 2011**
ENER/C/HVS/un/hr (2011) S-1245177

Dr. R. Hannot
(Hannot@d-t-gmbh.de)
Dr. S. Rotthäuser
(rt@igh-essen.com)

per E-Mail

Betr.: Heatballs

Sehr geehrter Herr Dr. Hannot, sehr geehrter Herr Dr. Rotthäuser,

zunächst einmal vielen Dank für Ihre Geduld. In Ihrer E-Mail vom 30. Juni baten Sie uns, die Vorschriften für Speziallampen der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 der Kommission¹ (im Folgenden kurz „Verordnung“ genannt) genauer zu erläutern. Wir haben unsere Auslegung der Vorschriften für Speziallampen mit dem Juristischen Dienst der Europäischen Kommission abgeklärt und können Ihre Frage nun im Detail beantworten. Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass die folgenden Auskünfte lediglich die Auslegung der Kommissionsdienststellen in Bezug auf die Verordnung widerspiegeln. Die verbindliche Auslegung des EU-Rechts ist allein dem Gerichtshof der Europäischen Union vorbehalten.

Da Ihr Schreiben vom Dezember 2010 Kompaktleuchtstofflampen zum Thema hatte, war der Absatz über Heatballs in unserem Antwortschreiben vom Januar 2011 lediglich als Randbemerkung mit Blick auf Ihre verlinkte Website und nicht als vollwertige Rechtsauffassung gedacht. Sollte der kurze Wortlaut Verwirrung gestiftet haben, bitten wir um Entschuldigung.

Um eine Speziallampe von den Mindestvorschriften der Verordnung auszunehmen, reicht es nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung aus, den Verwendungszweck der Lampe sowie den Hinweis, dass die Lampe nicht für die Raumbeleuchtung im Haushalt geeignet ist, auf der Verpackung anzubringen. Gleichzeitig muss die Angabe zum Verwendungszweck auf der Verpackung wahrheitsgemäß sein, da andernfalls unlautere Geschäftspraktiken vorliegen würden, die nach der Richtlinie 2005/29/EG² verboten sind.

Wir glauben, dass bei den Heatballs ein Problem bestehen könnte, und zwar aus drei Gründen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 244/2009 der Kommission vom 18. März 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht, ABl. L 76 vom 24.3.2009, S. 3-16.

² Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern, ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22-39.

1. Sie behaupten, dass sich die Heatballs zur Raumheizung eignen. Die in Vorbereitung auf den Erlass der Verordnung durchgeführte Studie zu technischen, ökologischen und ökonomischen Aspekten (www.eup4light.net), bei der die Heizwirkung herkömmlicher Glühlampen auf Räume untersucht wurde, stellte dagegen fest, dass die abgegebene Wärme aus einer Reihe technischer Gründe als Abwärme anzusehen ist, die zu gering ist, um eine wirksame Heizwirkung in Räumen im Haushalt zu entfalten (ineffiziente Anbringung an der Decke, Elektroheizung ist in EU-weitem Ausmaß ineffizient, die Heizung lässt sich nicht abschalten, wenn sie nicht gebraucht wird, usw.). Diese Schlussfolgerung wurde von allen am Erlass der Verordnung beteiligten Parteien bestätigt, auch vom Ministerrat und vom Europäischen Parlament. Das britische Umweltministerium (DEFRA) führte zu einem späteren Zeitpunkt eine größer angelegte Studie über die Wirkungen der Abwärme von Elektrogeräten durch, darunter auch von Glühlampen, um festzustellen, inwieweit ihr Austausch durch effizientere Geräte mit geringerer Wärmeabstrahlung den Raumheizungsbedarf erhöht („Wärmeersatzeffekt“).³ Das Ergebnis war, dass infolge des Austauschs von Glühlampen gegen Kompaktleuchtstofflampen maximal 8 % der erzielten Kosteneinsparungen für zusätzliche Heizung aufgewendet werden müssen, so dass der Vergleich aus Sicht der Verbraucher weiterhin in hohem Maße zugunsten von Kompaktleuchtstofflampen ausfällt. In einer anderen experimentellen Studie wurde nach dem Austausch von Glühlampen gegen Kompaktleuchtstofflampen keine erkennbare Veränderung beim Heizbedarf gemessen.⁴ Heatballs sind daher eine ineffiziente und nicht kontrollierbare Form der Heizung, die kein Verbraucher allein zu Heizzwecken verwenden könnte.

2. Sie geben auf der Produktverpackung an, dass sich Ihre Heatballs nicht zur Raumbelichtung im Haushalt eignen. Gleichzeitig steht auf Ihrer Website, dem **einzigen** Ort, an dem man die Heatballs erwerben kann:

„Ein HEATBALL® ist **keine** Lampe, passt aber in die gleiche Fassung!“

Diese Aussage wird mehrfach auf Ihrer Website wiederholt, was Verbraucher dazu ermutigen könnte, das Produkt nicht nur für den angegebenen Zweck der Heizung, für den die Lampen, wie oben ausgeführt, ungeeignet sind, sondern auch zum Zweck der Beleuchtung zu erwerben. Dadurch wird an die Verbraucher eine verwirrende und widersprüchliche Botschaft ausgesandt. Heatballs sind trotz des Hinweises auf der Verpackung folglich auch zur Verwendung für die Raumbelichtung gedacht. In Artikel 2 Punkt 3 der Verordnung, der den Begriff der Haushaltslampe definiert, wird auch auf den Verwendungszweck hingewiesen. Der auf der Produktverpackung angegebene Verwendungszweck wird von den Marktüberwachungsbehörden bei der Prüfung oder beim Testen des Produkts bewertet. Der „Blaue Leitfaden“⁵ gibt eine Anleitung zur Auslegung des Verwendungszwecks in Richtlinien nach dem neuen Konzept ("New Approach") wie der Richtlinie 2009/125/EG⁶ („Ökodesign-Richtlinie“):

„Zwischen ordnungsgemäßer und nicht ordnungsgemäßer Wartung und Verwendung gibt es eine Grauzone, wobei davon auszugehen ist, dass Produkte bis zu einem gewissen Grade auch dann sicher sein sollten, wenn sie zwar nicht korrekt entsprechend ihrem Einsatzzweck gewartet und verwendet werden, dies aber hinreichend vorhersehbar ist. Zur Bewertung dieser Sachlage sind die Anweisungen des Herstellers heranzuziehen.“

³ <http://www.mtprog.com/cms/product-strategies/subsector/cross-sector>
Zugehöriger Informationsvermerk: BNXS05.

⁴ Brunner et al.: Compact fluorescent lighting and residential natural gas consumption: Testing for interactive effects, Energy Policy 38 (2010), S. 1288-1296.

⁵ Europäische Kommission: Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2000, S. 60.

⁶ Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10-35.

Vergleicht man den auf der Produktverpackung angegebenen Verwendungszweck (nicht für Beleuchtungszwecke geeignet), die Botschaft auf Ihrer Website (passt in die gleiche Fassung, unvermeidliche Leuchtwirkung) und den Zweck, den Ihre Website verfolgt („Heatball ist Aktionskunst!“), dann offenbart sich der tatsächlich intendierte Verwendungszweck des Produkts: die Haushaltsbeleuchtung.

3. Um zu verhindern, dass sich aufgrund der Ausnahmeregelung für Speziallampen unbeabsichtigte Auswirkungen ergeben, ist in Erwägungsgrund 20 der Verordnung Folgendes vorgesehen: „Bei der Überprüfung dieser Verordnung sollte besonders darauf geachtet werden, wie sich der Absatz von Speziallampen entwickelt hat, um sicherzustellen, dass sie nicht für allgemeine Beleuchtungszwecke verwendet werden“. Es wird also aus der Verordnung selbst klar, dass Speziallampen nicht durch die Hintertür eingeführt werden dürfen, um die Nutzung von Glühlampen für allgemeine Beleuchtungszwecke (etwa in Haushalten) fortzuführen, selbst dann nicht, wenn sie als „Spezialprodukte“ und nicht als Speziallampen deklariert sind. Als „Heatballs“ verkaufte herkömmliche Glühlampen können keine angemessene Raumheizung bewirken und somit nicht als Heizgeräte angesehen werden. Zudem wird auf Ihrer Website auf die mögliche Nutzung als Beleuchtungskörper hingewiesen. Folglich dient das Inverkehrbringen von „Heatballs“ offenbar dem Zweck, den Verkauf herkömmlicher Glühlampen für allgemeine Beleuchtungszwecke fortzuführen, obwohl diese Glühlampen nicht die spezifischen Ökodesign-Anforderungen in Anhang II der Verordnung erfüllen. Aus diesem Grund dürfen sie gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 nicht auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden.

Ich hoffe, diese Ausführungen sind für Sie von Nutzen.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Van Steen